

nerzeit der ERG eine wesensfremde Aufgabe überbürdet; der Ständerat habe einen Buchhalterentscheid gefällt, anders könne die Streichung des 900-Millionen-Betrages nicht bezeichnet werden. Wörtlich fügte er bei: «Ob wir nun die 900 Millionen Guthaben weiterschreiben oder aber streichen, ändert an der grundsätzlichen Situation nichts.» Mehr Gewicht hat der Kommissionssprecher dann allerdings der Referendumsdrohung zugemessen, die im Anschluss an unseren Entschluss ausgesprochen wurde. Dies hat den Nationalrat offensichtlich bewogen, seine Gunst der bundesrätlichen Vorlage zuzuwenden.

In der Sache selbst sind sich die beiden Räte grundsätzlich einig. Ob wir uns so oder anders entscheiden, ändert an der Sache nichts. Folgen wir aber dem Nationalrat, schliessen wir mit aller Wahrscheinlichkeit ein Referendum aus.

Ich lege Wert darauf zu betonen, dass der Beschluss des Ständerates nicht ein Geschenk an die Wirtschaft war, wie man uns vorgeworfen hat. Vielmehr sind die Währungsverluste auf die von der ERG in den Jahren 1973 bis 1985 gewährten Währungsgarantien zurückzuführen. Dies wiederum beruhte auf einem Beschluss des Parlamentes, weshalb wir in der Aussenwirtschaftskommission ursprünglich davon ausgegangen sind, dieser Fehler sollte mit der Streichung der Währungsverluste als Ganzes korrigiert werden.

Die Aussenwirtschaftskommission vertritt heute einhellig die Auffassung, dass es sinnlos wäre, über das Problem der Entlastung der Exportrisikogarantie noch ein langes Differenzbereinungsverfahren durchzuführen, insbesondere weil so oder so an der Situation nichts zu ändern ist. Dies ist denn auch der Grund, dass Ihnen die Aussenwirtschaftskommission einstimmig vorschlägt, zum ursprünglichen Beschluss des Bundesrates zurückzukehren, diesen *in globo* zu genehmigen und so die Differenz zum Nationalrat ein für allemal aus der Welt zu schaffen.

Angenommen – Adopté

90.051

Efta-Entwicklungsfonds für Jugoslawien

Fonds de développement de l'AELE en faveur de la Yougoslavie

Botschaft und Beschlussentwurf vom 22. August 1990 (BBI III, 497)
Message et projet d'arrêté du 22 août 1990 (FF III, 477)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Schönenberger, Berichterstatter: Seit 1976 besteht ein Efta-Fonds für die Entwicklung der Industrie in Portugal, mit dem gute Erfahrungen gemacht worden sind. Dies veranlasste die Efta-Staaten im Dezember 1989 auf Vorschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Jugoslawien eine ähnliche Unterstützung zu gewähren. Mit diesem Instrument sollen Investitionsvorhaben, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, zur Entwicklung der jugoslawischen Wirtschaft finanziert werden. Ferner sollen mit dem Fonds der Handel sowie die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Jugoslawien und den beitragenden Staaten gefördert werden.

Die Efta-Staaten erwarten damit den wirtschaftlichen Aufschwung des Landes Jugoslawien. Das Abkommen ist dank der besonderen Beziehungen zustande gekommen, welche Jugoslawien seit Ende der sechziger Jahre zu den Efta-Staaten unterhält.

Im Januar 1990 hat das jugoslawische Parlament in einer Erklärung über die Integration Jugoslawiens in Europa den

Wunsch ausgesprochen, mit der Efta ein bilaterales Freihandelsabkommen abzuschliessen oder der Assoziation als vollberechtigtes Mitglied beizutreten. Der geplante Fonds soll 100 Millionen Dollar umfassen. Der Bundesrat ist daher zu ermächtigen, zu diesem Zweck einen Kredit in der Höhe von 29,82 Millionen Dollar, d. h. rund 45 Millionen Franken – die Berechnung erfolgt am Tag des Inkrafttretens –, bereitzustellen. Im Laufe der ersten fünf Jahre des Bestehens des Fonds sollen fünf gleiche Jahresraten, erstmals abrufbar im Jahre 1991, geleistet werden.

Die Verpflichtung der Schweiz beläuft sich also auf fünf Mal rund 5,9 Millionen Dollar oder 8,9 Millionen Franken. Bei Inkrafttreten des Statutes werden die 100 Millionen US-Dollar übrigens zu den geltenden Wechselkursen in Ecu umgetauscht. Die Beiträge der Efta-Staaten werden im sechsten Jahr und in jedem folgenden Jahr mit 3 Prozent jährlich am Ende jedes Jahres verzinst. Spätestens nach 25 Jahren ist die Rückzahlung der Beiträge fällig. Falls die wesentlichen Ziele bei der Rückzahlung nicht eingehalten werden sollten, etwa infolge einer Verschlechterung der innenpolitischen Lage des Landes, würden die Operationen eingestellt.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschluss über die Beteiligung der Schweiz am Efta-Entwicklungsfonds für Jugoslawien zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

90.041

Institut für Viruskrankheiten in Mittelhäusern. Zusatzkredit

Institut pour les maladies à virus à Mittelhäusern. Crédit supplémentaire

Botschaft und Beschlussentwurf vom 30. Mai 1990 (BBI II, 1483)
Message et projet d'arrêté du 30 mai 1990 (FF II, 1407)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Rhyner, Berichterstatter: Am 17. März 1986 sind für den Neubau eines Eidgenössischen Institutes für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe in Mittelhäusern, Gemeindegebiet Kőniz, 46,1 Millionen Franken bewilligt worden. Heute wird um ei-

Efta-Entwicklungsfonds für Jugoslawien

Fonds de développement de l'AELE en faveur de la Yougoslavie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.051
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.11.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	883-883
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 481

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.